

## Häufig gestellte Fragen zum Thema der Corona- Pandemie

(Stand 28.03.2020)

### **Wer übernimmt die Kosten für einen Corona-Test?**

Hier spielt es keine Rolle, ob Sie eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung haben! Die Kosten für einen Corona-Test werden in jedem Fall durch die Krankenversicherung übernommen, sofern für den Test eine Notwendigkeit bestand. Das bedeutet, dass ein Verdacht auf eine Infektion vorliegen muss, z.B. weil der Kontakt zu einer infizierten Person bestand oder klare Krankheitssymptome vorliegen.

Von prophylaktischen Tests ohne gegebenen Anlass, bitten die Behörden in jedem Fall abzusehen, um die vorhandenen Testkapazitäten nicht unnötig zu belasten. Außerdem wäre in diesen Fällen auch die Kostenübernahme aus unserer Sicht derzeit nicht klar geregelt!

Die Behörden haben, wie bereits mitgeteilt, für alle Fragen rund um die Pandemie allgemeine Infotelefonnummern eingerichtet, an die Sie sich auch im Verdachtsfall auf eine Erkrankung wenden können: Telefon 116 und 117.

### **Erhalte ich Leistungen über meine Krankenversicherung im Falle einer Quarantäneanordnung und / oder Krankschreibung?**

ACHTUNG: Eine Quarantäneanordnung (egal, ob durch den Arbeitgeber oder durch eine behördliche Anordnung) ist zunächst KEINE Krankschreibung. Insofern besteht auch zunächst keine Leistungspflicht der Krankenversicherung für Krankentagegeldleistungen.

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob Sie Krankheitssymptome haben, oder ob Sie eine pauschale ärztliche Krankschreibung erhalten. Nur mit einer ärztlichen Krankschreibung sind Sie im Sinne der Krankenversicherung leistungsberechtigt. Wir gehen hier davon aus, dass im Bedarfsfall ärztliche Krankschreibungen durch die Ausnahmesituation auf telefonischem Wege erhältlich sind.

In jedem Fall erhalten Arbeitnehmer aber zunächst die 6-wöchige Gehaltsfortzahlung über den Arbeitgeber. Nach Ablauf dieser 6 Wochen und der ununterbrochenen ärztlichen Krankschreibung, greift dann das Krankentagegeld:

Bei gesetzlich Krankenversicherten leistet anschließend die Krankenkasse ein Krankengeld in Höhe von rund 80% des bisherigen Nettoeinkommens.

Bei privat Krankenversicherten leistet anschließend der Krankenversicherer den tariflich vereinbarten Tagessatz.

Auch bei Selbständigen wird eine ärztliche Krankschreibung benötigt. Hier können wir allerdings zu den Leistungen der Krankenversicherung keine pauschale Aussage treffen, da Selbständige sowohl in der gesetzlichen wie auch in der privaten Krankenversicherung eine Gestaltungsfreiheit haben, ab wann die Krankentagegelder geleistet werden. Insofern müsste für Selbständige eine individuelle Prüfung erfolgen. Sprechen Sie uns bei Rückfragen gerne an.

### **Welche gesetzlichen Regelungen gibt es zum Thema des Verdienstaufalles?**

Wie zuvor beschrieben, erhalten Arbeitnehmer zunächst pauschal eine 6-wöchige Lohnfortzahlung durch ihren Arbeitgeber. Geregelt ist dies über das zuständige Gesundheitsamt durch das Infektionsschutzgesetz, wonach Menschen behördlich unter Quarantäne gestellt werden können. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Diejenigen, die ohne Krankheit vorsorglich unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstaufall in Höhe ihres Nettoentgeltes. Den übernimmt zunächst der Arbeitgeber (durch die Lohnfortzahlung). Wenn Sie ein Arbeitgeber sind können Sie innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen.

Auch Selbstständige und Freiberufler gehen nicht leer aus. Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten erhalten auch sie einen Verdienstaufall ersetzt. Dabei geht die zuständige Behörde von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.

Bei Rückfragen zu diesen Themen stellen wir gern den Kontakt zu einem Steuerberater her, da dies im Grunde keine versicherungstechnische Beratung darstellt und wir Ihnen insofern sicherlich nur wenig behilflich sein können.

### **Sind die ärztlichen Behandlungskosten aufgrund der Corona-Viruserkrankung versichert?**

Unabhängig davon, ob Sie gesetzlich oder privat krankenversichert sind, sind natürlich die allgemeinen Behandlungskosten immer versichert, bei Privatversicherten möglicherweise nach Abzug eines vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes.

Das Deutsche Gesundheitssystem zählt zu den leistungsstärksten Systemen der Welt, auf Grund der aktuell ausgelasteten Krankenhäuser werden allerdings etwaige Zusatzbausteine in der privaten Krankenversicherung/Krankenzusatzversicherung (z.B. Einbettzimmer und Chefarztbehandlung) möglicherweise logistisch von Seiten der Krankenhäuser nicht darstellbar sein. Sicherlich für jeden verständlich, angesichts dieser Ausnahmesituation.

Sollte solch ein Fall auftreten, haben Sie als Privatversicherter als kleinen Trost hinterher einen Anspruch auf entsprechende Ersatzleistungen aus Ihrem Tarif, quasi als kleine Wiedergutmachung. Sprechen Sie uns in solchen Fällen gern an.

## **Was gibt es ansonsten für versicherungstechnische Absicherungen in der derzeitigen Situation?**

- Die Berufsunfähigkeitsversicherung leistet bei einer vorliegenden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 6 Monaten und länger. Sie ist also für drastische und bleibende Erkrankungen gedacht. Insofern angesichts der derzeitigen Krise sicherlich nicht relevant - prüfungswürdig höchstens dann, wenn Sie nach einer Erkrankung bleibende Schäden zurückbehalten sollten, was nach derzeitiger Informationslage aber nicht zu befürchten ist.
- Einige Unfallversicherungen haben eine „Infektionsklausel“ enthalten. Demnach wäre der Corona-Virus quasi als „Unfall“ anzusehen. Wenn Sie einen solchen Vertrag haben, sind Leistungsansprüche denkbar: Beispielsweise in Form von Tagessätzen als „Unfall-Krankentagegeld“ oder „Unfall-Krankenhaustagegeld“. Auch hierzu stehen wir Ihnen bei Rückfragen gern beratend zur Verfügung.
- Die Betriebsunterbrechungsversicherung (und ähnliche Produkte) für Unternehmer und Firmen sind zumeist gedacht für Betriebsstörungen in Folge von Feuerschäden oder vergleichbaren Störfällen für Unternehmen. Kaum ein Produkt sieht Leistungen für Betriebsstörungen aufgrund eines solchen Szenarios vor, wie wir es gerade weltweit erleben. Auch hierzu stehen wir Ihnen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

## **Welche Möglichkeiten gibt es bei finanzieller Not?**

Sollte bei Ihnen im Nachgang zur derzeitigen Krise beispielsweise durch länger anhaltende Kurzarbeit oder gar einer Kündigung möglicherweise ein finanzieller Engpass auftreten, beraten wir Sie natürlich ebenfalls gern. Es gibt bei Produkten der Altersversorgung verschiedene Möglichkeiten einer Beitragsstundung oder einer Herabsetzung der Beitragszahlungen. Auch bei vielen Sachversicherungen können, durch die Herausnahme von Bausteinen, in der Regel Kosten reduziert werden. Bevor Sie also über die Kündigung einzelner Versicherungen nachdenken, sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam überlegen können, wie Ihre Versicherungen an eine veränderte Situation angepasst werden können.

Soweit unser Überblick über alle möglicherweise relevanten Versicherungsbereiche und zahlreiche Fragen zum Thema der Pandemie.

Bei jeglichen weiteren Rückfragen, oder wenn Sie Absicherungen für spezielle Themen wünschen, sprechen Sie uns gern an.

**Bleiben Sie gesund!**  
**Ihre Schier GmbH**